

**PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO  
ALTO ADIGE**

RIPARTIZIONE V - UFFICIO TRASPORTI  
Servizi Funiviari

Prot. N. Tr/ 4331

Riferimento: .....  
Bezug: .....

Oggetto: Einseilbahnen und Schilifte  
Gegenstand: Schmierung der Rollenbatterienbolzen  
und der bezüglichen Aufhängungen.

**AUTONOME PROVINZ BOZEN  
SÜDTIROL**

ABTEILUNG V - AMT FÜR TRANSPORTWESEN  
Seilbahnlینien

39100 Bolzano-Bozen, 6.11.1979

Via C. Battisti - Battisti-Straße, 23  
Tel. 40188

An alle Konzessionsinhaber  
von Seilbahnanlagen

IHRE ANSCHRIFTEN

Der Art. 3t) 8 des D.P.M. vom 16.6.1964, Nr. 1541/0610 schreibt vor, daß die Rollenbatterienbolzen in eigens geschmierten Gleitlagern gelagert sein müssen, wenn nicht andere Vorkehrungen getroffen werden, die die dauernde korrekte Verbindung zwischen Bolzen und Sitz gewährleistet.

In einigen Fällen wurden Lager mit synthetischem Material und sogenannter Eigenschmierung verwendet ohne daß man Schmiernippel eingetaut hat.

Auf Grund der aufgetretenen Schwierigkeiten einer korrekten Instandhaltung im Laufe des Betriebes der obgenannten Verbindung zu gewährleisten und während man die besonderen Bedingungen für den Gebrauch dieser Technik in Betracht zieht, betont man, daß die obgenannten Bestimmungen bezüglich der Schmierung der Bolzen weiterhin auch für Schilifte im Sinne der technisch guten Ausführung anzuwenden sind.

Diese Bestimmung muß für Neuanlagen, für jene in Betrieb und für jene Anlagen, die die Revisionsfähigkeit haben, eingehalten werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

DER LEITER DER KONZESSIONIERTEN  
SEILBAHNLINIEN

Dr. Ing. Heinrich Brugger

